Leitfaden: Prävention Sexualisierte Gewalt (PSG)

PSG: Hintergrund, Status Quo, Präventions- & Interventionsmaßnahmen

Inhaltsverzeichnis

Leitfaden: Prävention Sexualisierte Gewalt (PSG) **1**

PSG: Hintergrund, Status Quo, Präventions- & Interventionsmaßnahmen **1**

1. Positionierung *3*

2. Hintergrundinformationen sexualisierte Gewalt im Sport *4*

2.2 Definition „sexualisierte Gewalt“ *4*

2.3 Betroffene *4*

2.4 Sexualisierte Gewalt im Sport *5*

2.5 Erscheinungsformen „sexualisierter Gewalt“ *6*

2.6 Settings „sexualisierter Gewalt“ *7*

2.7 Folgen der sexualisierten Gewalt *7*

3. Anlaufstellen für Betroffene bei sexualisierter Gewalt *8*

3.1 Anlaufstellen in Bayern *8*

3.2 Anlaufstellen deutschlandweit *9*

4. Leitfaden präventive Maßnahmen bei PSG *9*

4.2 Verankerung in der Satzung und der Ordnung *9*

4.3 Benennung von Beauftragten *10*

4.4 Verhaltensregeln *10*

*4.5 Prüfung der Eignung von Mitarbeiter*innen & Übungsleiter*innen* *11*

4.5.1 Prüfung von Lizenzen *11*

4.5.2 Ehrenkodex *11*

4.5.3 Erweitertes Führungszeugnis *12*

5. Leitfaden zu Interventionen bei PSG *14*

5.2 Ersteinschätzung und Verdachtsprüfung *16*

*5.3 Externe Expert*innen hinzuziehen* *17*

5.4 Handeln im Interesse der Betroffenen *18*

*5.5 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter*innen wahren* *20*

5.6 Klar und sachlich kommunizieren *21*

5.7 Verdachts- und Vorfälle sorgfältig aufarbeiten und reflektieren *22*

Schlusswort *23*

Literaturverzeichnis **24**

1. Positionierung

Der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. (BVS Bayern) ist die größte Behindertensportvertretung in Bayern und einer der größten Behindertensportverbände Deutschlands.
Er deckt ein breites sportliches Spektrum ab: von der Vorbereitung und Betreuung der bayerischen Nachwuchsathleten*innen auf ihrem Weg zu den Paralympics über den Breitensport für Kinder und Erwachsene, die Ausbildung von Übungsleitern*innen und die Förderung von Inklusion im Sport bis hin zur sportlichen Rehabilitation. Mehr als 40.000 Mitglieder in über 500 Vereinen engagieren sich bayernweit *ehrenamtlich* für Behinderten-, Inklusions- und Rehabilitationssport.
Das Ziel des BVS Bayern ist es, Sport für alle zu ermöglichen und Menschen mit Behinderungen den Einstieg in den Sport zu erleichtern. In über 500 Vereinen treiben viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene regelmäßig Sport. Diese Sportangebote sind teilweise spezifisch für Menschen mit Beeinträchtigung, aber auch in inklusiven Sportgruppen organisiert. Angeleitet werden die Gruppen von pädagogisch und fachlich ausgebildeten Übungseiter*innen und Trainer*innen.

Der BVS Bayern als Dachverband für den Behindertensport in Bayern sowie als Fachverband für den Rehabilitationssport möchte sich mit dem Leitfaden „Prävention sexualisierter Gewalt“ eindeutig und unmissverständlich gegen ebendiese positionieren. Die Ausarbeitung soll der Aufklärung dienen, was unter dem Begriff Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) zu verstehen ist und zu einer flächendeckenden Sensibilisierung gegenüber dem Thema beitragen. Da der BVS Bayern zu einer aktiven Umsetzung von PSG in den Vereinen anstoßen möchte, enthält der Leitfaden Handlungsempfehlungen zu Präventionsmaßnahmen und Interventionsprogrammen. Es ist von enormer Bedeutung, dass wir eine Kultur des Hinschauens entwickeln und mutig, jedoch diskret Auffälligkeiten kommunizieren. Der Schutz derer, die sich nicht oder nur unzureichend selbst schützen können ist unabdingbar und somit dürfen wir nicht aufhören diese Themen zu benennen und der Gesellschaft vorzuhalten.

Vor allem der (Leistungs-) Sport begünstigt Situationen, bei denen es zu übergriffigen Handlungen kommen kann. Durch intensive Zusammenarbeit kann sich ein gestörtes Nähe-Distanz-Verhältnis entwickeln. Diese engen Abhängigkeitsverhältnisse brauchen individuell abgestimmte Schutzkonzepte, welche im gesamten organisierten Sport Geltung besitzen müssen. Zudem stellen besonders Menschen mit Behinderungen, auf Grund der gegebenen Abhängigkeit, Fremdbestimmung und fehlender sexueller Bildung, eine weitere Risikogruppe dar und sind besonders zu schützen.

2. Hintergrundinformationen sexualisierte Gewalt im Sport

2.2 Definition „sexualisierte Gewalt“

Sexualisierte Gewalt (SG) ist „die Ausübung von Macht gegenüber Schwächeren. Oft geht sexualisierte Gewalt mit anderen Gewaltformen einher, etwa mit psychischer oder körperlicher Gewalt.“[1]

„Der Begriff der sexualisierten Gewalt hebt hervor, dass es nicht zuvorderst um die Ausübung von sexuellen Handlungen geht, sondern um die Ausübung von Macht mit Hilfe von sexuellen Handlungen. Gewaltanwendungen durch sexuelle Übergriffe sind in hohem Maße (stärker als bei physischer und emotionaler Gewaltanwendung) davon geprägt, bei den Opfern Gefühle von Ohnmacht und Scham hervorzurufen und sind auch vor dem Hintergrund von ungleichen Geschlechterordnungen zu betrachten.“[2]

Strafrechtlich wird SG wie folgt definiert: „Sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (sexueller Missbrauch) bzw. erzwungene sexuelle Handlungen.“[3] Der Begriff wird durch folgende Handlungen erweitert:

- Sexistische Witze
- Beschimpfungen und Bedrohungen
- Voyeuristische & exhibitionistische Handlungen
- Zeigen pornografischer Bilder und Videos
- Unerwünschtes Fotografieren
- Unerwünschte Berührungen intimer Körperbereiche

Definitorisch deckt die SG ein breites Spektrum von Erscheinungsformen ab. Die Trainer*innen sollen durch gezielte Aufklärung gegenüber dem Thema SG sensibilisiert werden. In den weiteren Kapiteln sollen Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Sanktion umfassend dargestellt werden.

2.3 Betroffene

Elementar ist zu klären, wer unter SG betroffen sein kann. Als Verband nehmen wir die Verantwortung gegenüber denjenigen, die besonders schützenswert sind, wahr. Nichtsdestotrotz sind wir der Auffassung, dass alle Akteure im organisierten Sport Opfer der SG werden können. Besonders schützenswert sind nach unserem Verständnis Kinder,

---

[1] DSJ, 2016, S. 13
[2] Rulofs et al., 2022, S.13
[3] StGB § 177

Jugendliche und Athletinnen. Im weiteren Verständnis erkennen wir Athleten, Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Physiotherapeut*innen und weitere Betreuer*innen als mögliche Opfer im Bereich der SG.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind einem höheren Risiko ausgesetzt SG zu erfahren.[4] Durch die Behinderung wird die Abhängigkeit und die Fremdbestimmung gefördert, die durch den Täter ausgenutzt werden.[5] Mangelnde sexuale Bindung, geringes Selbstwertgefühl, fehlende Sexualaufklärung oder ein unklares Körpergefühl, durch die gewohnte Pflegesituation, machen Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu einer besonders schützenswerten Gruppe.

2.4 Sexualisierte Gewalt im Sport

SG ist wie in der Gesellschaft auch im Sport angekommen. Die Studie „Safe Sport“[6] hat in einer Online-Befragung 1.799 Datensätze ausgewertet, in denen die Erfahrungen zur SG mitgeteilt wurden. Die Stichprobe setzt sich aus Probanden*innen zusammen, die zum Zeitpunkt der Befragung den Status Kaderathlet*in hatten. Folgende Hauptbefunde konnten festgehalten werden:

- SG im Sport wurde bei circa 1/3 der Befragten erlebt
- Länger andauernde SG im Sport wurde bei jedem*jeder Neunten angegeben
- Athletinnen sind signifikant häufiger betroffen als Athleten
- Erstkontakt mit SG wurde bei der Mehrheit bei einem Lebensalter unter 18 Jahren angegeben
- SG im Sport passiert signifikant weniger, wenn Athleten*innen in einem Verein sind, der eine Kultur des Hinsehens und der Beteiligung kommuniziert
- SG im Sport wird sowohl durch Erwachsene als auch durch Jugendliche ausgeübt.

Dass SG im Sport vorkommt, ist nach aktueller Sachlage unbestritten. Offen ist allerdings die Frage nach dem „Wie“. Eine aktuelle Studie befasst sich mit der Frage, welche Aspekte die Entstehung von sexualisierter und anderen Formen von Gewalt im gemeinnützig organsierten Vereinssport begünstigen können und wie die Vereine und regionale Verbände mit Fällen von Grenzüberschreitungen umgehen.[7]

Das Projekt „CASES“ hat eine internationale Befragung zur „Prävalenz und Merkmale interpersonaler Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im & außerhalb des Sports“[8]

---

4 Mailhot Amborski et al., 2021
5 Franklin und Smeaton, 2017
6 Rulofs, 2016, S. 8
7 Rulofs et al., 2022, S.
8 Hartill et al., 2021, S.1

durchgeführt. Es lassen sich folgende zentrale Ergebnisse zur Interpersonalen Gewalt (IG) zusammentragen:

- Die Prävalenz IG im Sport (75%) ist geringfügig niedriger als außerhalb des Sports (82%)
- Die Prävalenz einzelner Erscheinungsformen variieren:
  - Psychische Gewalt (65%)
  - Körperliche Gewalt (44%)
  - Vernachlässigung (37%)
  - SG ohne Körperkontakt (35%)
  - SG mit Körperkontakt (20%)
- Die Prävalenz IG im Sport ist bei Jungen (79%) höher als bei Mädchen (71%)
- Die Prävalenz IG steigt mit dem Leistungsniveau
- DieTäter sind überwiegend männlich
- Die Täter*innen sind den Kindern und Jugendlichen in der Regel bekannt

2.5 Erscheinungsformen „sexualisierter Gewalt“

Die Einteilung in Erscheinungsformen der SG kann unterschiedlich erfolgen. In Anlehnung an Rulofs[9] lassen sich drei Typen der SG ableiten.

Zum einen wird die Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt (SGoK) aufgeführt. Beispiele für diesen Typ der SG sind sexistische Witze, nachpfeifen oder in sexuell anzüglicher Weise nachrufen, sexuell anzügliche Bemerkungen, sexuell anzügliche Blicke, Mitteilungen mit sexuellen Inhalten oder Bildnachrichten von betroffener Person in sexueller Position. Diese Ereignisse werden zur Hälfte von Einzelpersonen und in der anderen Hälfte von Gruppen ausgeübt. Die meisten Betroffenen der SGoK berichten von einem einmaligen Ereignis, welches von einem erwachsenen männlichen Einzeltäter ausgeht. Überwiegend geht der Übergriff von einem*einer Sportler*in des eigenen oder fremden Vereins aus.

Im Gegensatz zur SGoK werden sexuelle Grenzverletzungen mehrheitlich von Einzelpersonen durchgeführt. Jede dreizehnte Person ist ein*e Jugendliche*r und jede siebzehnte Person ist weiblich. Überwiegend finden sexuelle Grenzverletzungen einmalig statt, die jedoch in den meisten Fällen von betreuenden Personen ausgeht. Vereinzelnd finden diese Übergriffe jedoch strukturiert über längere Zeiträume bis zu einem Jahr statt. Zu den sexuellen Grenzverletzungen zählen unangemessenes Nahekommen, unangemessene Berührungen allgemein und im Training, unangemessene Massagen,

[9] Rulofs, 2016, S.8

betroffene Personen auffordern (1) mit ihr allein zu sein, (2) sich vor anderen auszuziehen und (3) zu exhibitionieren.

Zuletzt wird die Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt (SGmK) betrachtet. Darunter ist unter anderem Küssen, sexuelle Berührungen, versuchter Sex sowie Sex mit Penetration jeweils gegen den eigenen Willen zu verstehen. In der Auswertung gaben alle Betroffenen an, dass es eine erwachsene männliche Einzelperson war. Mehrheitlich wurden Betreuer*innen oder andere Personen im Vereinsumfeld benannt. Mehr als die Hälfte der Ereignisse bei SGmK waren keine einmaligen Erfahrungen.

2.6 Settings „sexualisierter Gewalt“

Nach Rulofs[10] finden zwei Drittel der Übergriffe im Bereich SGoK im Sportverein statt. Weiterhin geschehen diese Ereignisse sowohl in Sportverbänden als auch in anderen Institutionen des gemeinnützigen organsierten Sports. Mehrheitlich kommt es während dem regulären Training zu der Zuwiderhandlung. SGoK erfolgt zudem im Rahmen von Trainingslagern/Lehrgängen, auf dem Trainingsgelände und auf Fahrten zu Wettkämpfen.

Sexuelle Grenzverletzungen finden in über der Hälfte der Ereignisse im Sportverein statt, treten allerdings auch bei einem von vier Personen im Sportverband und bei einem von acht Personen am Olympiastützpunkt auf. Die sexuell aggressiven Personen werden mehrheitlich im und um das Training aktiv. Etwa ein Drittel gaben an bei Wettkämpfen sexuelle Grenzerfahrzungen erlebt zu haben.

Ereignisse der SGmK finden mehrheitlich in Vereinen gefolgt von Olympiastützpunkt, Verband und Sportinternat statt. Die Gewalttat findet meist in einem nicht öffentlich zugänglichen Raum im Rahmen des Trainings oder an der Trainingsstätte statt.

2.7 Folgen der sexualisierten Gewalt

Rulofs[12] hat in seiner Onlinebefragung Folgen der SG aufgenommen und zusammengefasst. Mehrheitlich werden bei SGoK und bei sexuellen Grenzverletzungen über keine persönlichen Folgen berichtet. Etwa 10% der Betroffenen berichten über psychische Beschwerden und einer Reduzierung der eigenen Motivation zum Sporttreiben. Nur vereinzelnd wurde die Trainingsgruppe, der Verein oder die Sportart gewechselt.

Im Gegensatz zur SGoK und der sexuellen Grenzverletzung berichten mehr als die Hälfte der Personen bei SGmK über psychische Beschwerden. Diese halten meist länger als ein halbes Jahr an und ein Teil der Betroffenen muss in therapeutische Behandlung. Etwa ein

[10] Rulofs, 2016

Viertel der Athleten*innen wechseln auf Grund der SGmK den Verein, die Trainingsgruppe oder die Sportart. Lediglich ein Drittel der Betroffenen gaben an keine persönlichen Konsequenzen erfahren zu haben.

Die Auswirkungen von SG auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind symptomatisch ähnlich wie bei Gleichaltrigen ohne Behinderung. Auf Grund begrenzter Bewältigungsressourcen können die Folgen schwerwiegender ausfallen.[11]

3. Anlaufstellen für Betroffene bei sexualisierter Gewalt

3.1 Anlaufstellen in Bayern

Weisser Ring Bayern Nord
Telefon: 0921-81401
E-Mail: Bayern-Nord@weisser-ring.de
Homepage: bayern-nord.weisser-ring.de

Weisser Ring Bayern Süd
Telefon: 09078-89494
E-Mail: Bayern-Sued@weisser-ring.de
Homepage: bayern-sued.weisser-ring.de

Bayerische Kinderschutzambulanz

Wenn Sie Fragen zu Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch oder einen Verdacht haben: Sie können sich rund um die Uhr an die Bayerische Kinderschutzambulanz wenden.

Hotline: 089/21 80 73 011

Bayern gegen Gewalt
Initiative des Bayrischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Allgemeine Informationen:
https://www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/beratung/index.php#sec3

[11] Chodan, Häßler & Reis, 2014, S.141

Suchfunktion für Beratungsstellen in Bayern:
https://bayern-gegen-gewalt.de/beratung-und-hilfe/hilfe-suche/?help-type=Fachberatungsstelle

3.2 Anlaufstellen deutschlandweit

Hilfeportal sexueller Missbrauch
Homepage: www.hilfeportal-missbrauch.de
Unabhängige Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung – ersetzt keine persönliche Hilfe vor Ort, kann aber ein guter Wegweiser und Orientierung für Fachkräfte, betroffene Person und Angehörige sein

Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch
Telefon: 0800 – 22 55 530
Homepage: www.hilfetelefon-missbrauch.de
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr Dienstag, Donnerstag von 15.00 bis 20.00 Uhr

Die Fachkräfte des Hilfetelefons unterstützen Anrufende, die eine Beratungsstelle suchen, und nennen Hilfsangebote vor Ort, an die man sich wenden kann.

Weisser Ring
Telefon: +49 (116) 006

Homepage: www.weisser-ring.de

Sprechzeiten: Montag bis Sonntag von 7.00 bis 22.00 Uhr.

Die ehrenamtlichen Berater*innen am Opfer-Telefon sind direkt für die Betroffenen da, wenn Unterstützung nach einer Straftat benötigt wird oder für Personen, die in Vertretung für jemanden anrufen. Darüber hinaus verweisen sie auch an externe Beratungsstellen oder andere Unterstützungsmöglichkeiten im erreichbaren Umfeld

4. Leitfaden präventive Maßnahmen bei PSG

4.2 Verankerung in der Satzung und der Ordnung

Die PSG ist in der Satzung des BVS Bayern verankert und damit rechtsbindend für alle Mitglieder des Verbandes.

„Der BVS Bayern ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung. Er verurteilt jede Form von sexualisierter Gewalt. Insbesondere stehen dabei der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie deren Unversehrtheit im Vordergrund. Der BVS Bayern tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung.“

Bei Fällen der SG innerhalb des Verbandes werden die Verantwortlichen aus dem Verband ausgeschlossen. Der BVS Bayern empfiehlt allen Mitgliedsvereinen diese oder ähnliche Passagen zur PSG in ihre Satzung oder Ordnung aufzunehmen.

4.3 Benennung von Beauftragten

Um die PSG angemessen in den Strukturen des Verbandes zu verankern, wurde ein*e Beauftragte/er für das Aufgabengebiet Prävention und Intervention bei SG im Sport benannt. Als Ansprechpartner*in unterstützt er*sie Vereine bei der Erstellung eines eigenen Leitfadens, vermittelt Wissen und koordiniert Präventionsmaßnahmen innerhalb des Verbandes.

Durch diese Position werden Kontakte und Netzwerke zu Fachkräften und Fachstellen, die sich mit PSG befassen, geknüpft. Im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachtes von Gewalt sexualisierter Art, die im Zuge einer Maßnahme des BVS Bayerns auftritt, leitet der/die Geschäftsführer*in.

4.4 Verhaltensregeln

Da die Übungsleiter*innen, Trainer*innen sowie Mitarbeiter*innen des BVS Bayern immer wieder direkt mit Kindern und Jugendlichen, im Rahmen von Informations-Veranstaltungen, Aktionstagen, TalentTagen oder regelmäßigen Trainingsangeboten, in Kontakt kommen, wurden übergeordnete Verhaltensregeln zusammengestellt. Diese Verhaltensregeln sind als Anlage angefügt. Außerdem hat der BVS Bayern gegenüber den Mitgliedsvereinen eine Vorbildfunktion und geht damit mit gutem Beispiel voran, um auch die Vereine selbst zur Erstellung eines Handlungsleitfadens zu bewegen.

Die Verhaltensregeln umfassen folgende Bereiche:

Trainingsbetrieb:

- Duschen und Umkleidebereiche
- Durchführung von Einzeltraining

- Hilfestellungen

Freizeitmaßnahmen, Fahrten oder Wettkämpfe:

- Übernachtungen
- Fahrgemeinschaften
- Betreuung durch Trainer*innen

Allgemein:

- Regeln für die private Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen
- Kommunikation und Sprache
- Umgang mit unangemessener Bekleidung
- Nutzung von Smartphones beim Training sowie in Umkleidebereichen
- Verbreitung von Fotos/Videos

4.5 Prüfung der Eignung von Mitarbeiter*innen & Übungsleiter*innen

Bei der Einstellung oder Eintritt neuer hauptamtlicher Trainer*innen wird die Eignung für die Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen geprüft, um so einen Grundstein für die PSG zu legen. Durch verschiedene Maßnahmen sollen potenzielle Täter*innen im Vorhinein ausgeschlossen werden. Konkrete Maßnahmen des BVS Bayern sind die Prüfung der Lizenz, der Ehrenkodex sowie die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses der Landestrainer*innen. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 4 Jahre mit Vertragsverlängerung vorgelegt werden und wird durch den Geschäftsführer*in geprüft.

4.5.1 Prüfung von Lizenzen

Kommt es zu einer Neueinstellung von Trainer*innen wird die Lizenz, beziehungsweise Qualifikation, im ersten Schritt geprüft. Diese Aufgabe übernimmt der*die Geschäftsführer*in zusammen mit dem*der Präsidenten*in. Die Lizenz muss aktuell gültig sein und ein ggf. vorliegender Lizenzentzug kann dadurch erkannt werden. Sollte zu diesem Zeitpunkt noch keine Lizenz vorliegen, die Person dennoch eingestellt werden, muss der Lizenzerwerb zukünftig absehbar sein und kontrolliert werden.

4.5.2 Ehrenkodex

Durch den Ehrenkodex werden verschiedene Präventionsbereiche abgedeckt und dabei der Kinder und Jugendschutz gestärkt. Dieser Ehrenkodex unterstütz die Haltungen der Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Mitarbeiter*innen des Verbandes und verdeutlicht die Verantwortung gegenüber aller zu betreuenden Kinder, Jugendlichen oder

Erwachsenen mit oder ohne Behinderung. Durch die Unterzeichnung des Ehrenkodex verpflichten sich allen im Verband Tätigen zu einem kindergerechten sowie behindertengerechten Trainingsstils, der Vermeidung von Doping und dem Verzicht auf Gewalt in jeder Form. [12]

Es wird der Ehrenkodex der Deutschen Behindertensportjugend (DBSJ) verwendet. Dieser ist als Anlage angefügt.

4.5.3 Erweitertes Führungszeugnis

Zum 1. Mai 2010 hat der Gesetzgeber im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in §§ 30a und 31 die Grundlage für das sogenannte erweiterte Führungszeugnis geschaffen, das für Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind. Für hauptberufliche Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe gilt nach dem Grundgedanken des § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) die Prüfung der persönlichen Eignung bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe u. a. durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dies gibt auch Auskunft über die Verurteilungen von Sexualstraftaten, die im untersten Strafbereich liegen. Damit verbunden ist keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, ein erweitertes Führungszeugnis auch von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, aber es gibt Organisationen eine Berechtigung dazu.[13] Im erweiterten Führungszeugnis sind Straftaten im minderschweren Bereich zu sehen.

Sollte jemand einen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis aufweisen, ist dieser für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport nicht geeignet. Bereits rechtkräftig verurteilte Personen können so erkannt und von der Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich ausgeschlossen werden. Zu beachten ist, dass das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächlich einschlägige Verurteilung gibt und der Eintrag, je nach Delikt nach drei bis zwanzig Jahren wieder aus dem Führungszeugnis gelöscht wird. Daher ist es wichtig das Führungszeugnis als ergänzende Maßnahme zur Prävention sexualisierte Gewalt zu nutzen.

Wer kann ein „Erweitertes Führungszeugnis“ anfordern?

- Grundsätzlich nur der*die Betroffene, d.h. der-*diejenige, über den*die Auskunft erteilt wird

[12] DOSB, 2023
[13] Der Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen, 2023

- Die Person muss mindestens 14 Jahre alt sein[14]

Wo und wie kann ein „Erweitertes Führungszeugnis“ angefordert werden?

- Die persönliche Vorsprache ist in allen Kreisverwaltungsreferate (KVR) oder Gemeindeämter möglich (Onlineterminvereinbarungen)
- Die Identitätsprüfung setzt grundsätzlich voraus, dass man persönlich erscheint
- Daneben kann auch der gesetzliche Vertreter (beispielsweise bei Minderjährigen) einen Antrag stellen
- Antragstellung ist auch per Post möglich[15]

Wann sollte das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden

Die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses ist gesetzlich nicht verpflichtend, für die Prävention sexualisierter Gewalt jedoch sehr wichtig und hilfreich. Besteht jedoch eine Vereinbarung des Sportvereins oder der Organisation mit dem zuständigen öffentlichen Träger der Kinder und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII ist die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verpflichtend.

Die Landestrainer*innen des BVS Bayern sind im Verband haupt- oder nebenberuflich angestellt und arbeiten im Kinder- und Jugendbereich. Als Landestrainer*innen betreuen sie Kinder und Jugendliche sowie Sportler*innen mit Behinderung im regelmäßigen Training, auf Wettkampfveranstaltungen sowie Leistungslehrgängen. Auf Grund des regemäßigen Kontakts und der intensiven Kinder- und Jugendarbeit wird von ihnen eine regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Wir empfehlen die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren im Arbeitsvertrag zu verankern.

Der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. hat als Verband mit über 500 Mitgliedsvereinen eine Vorbildfunktion. Da alle angestellten Landestrainer*innen des Verbandes durch ihre Trainertätigkeit in der Jugendarbeit aktiv sind, ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend. Damit will der BVS Bayern auch dessen Mitgliedsvereine dazu bewegen diese Möglichkeit der Einsichtnahme als wichtige Präventionsmaßnahme zu nutzen.

Prüfung und Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

---

[15] Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (stmi), 2022

Das erweiterte Führungszeugnis enthält sensible Informationen über gegebenenfalls vorliegende strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die nach Art. 10 DSGVO besonders geschützt sind. Die Daten des Führungszeugnisses unterliegen Datenschutzbestimmungen und sind nur für einen bestimmten, festgelegten Kreis zugänglich. Das Recht der Einsicht haben beim BVS Bayern allein der*die Geschäftsführer*in. Sie verpflichten sich dem Datengeheimnis.

Damit die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Einsichtnahme für alle Beteiligten nachvollziehbar sind, wird der Grund für die Einsichtnahme und der Umgang mit den Daten transparent kommuniziert. Gespeichert werden lediglich das Vorlagedatum und der Umstand, dass die Person nicht einschlägig vorbestraft ist. Nach Einsichtnahme wird das Führungszeugnis zurückgegeben. Im Falle einer Beendigung der Tätigkeit sind die Daten nach spätestens drei Monaten zu löschen.

Umgang mit Vorstrafen und Einträgen

Handelt es sich um einschlägige Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB wird die betroffene Person aus dem Verband und seiner Tätigkeit ausgeschlossen. Gleiches Vorgehen gilt für Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen. Handelt es sich bei den Eintragungen um Straftaten, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, muss das weitere Vorgehen im Einzelfall durch den*die Geschäftsführer*in entschieden werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. In schwierigen Fällen wird eine externe Fachkraft hinzugezogen.

Umgang mit Verweigerung

Wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verweigert, wird die betroffene Person aus dem Verband ausgeschlossen.

5. Leitfaden zu Interventionen bei PSG

Die Sportkultur ist in vielen Bereichen geprägt von einem besonderen Nähe- und Vertrauensverhältnis, sei es unter den Sportler*innen selbst, zwischen Sportler*innen und Trainer*innen oder anderen betreuenden Personen. Aus diesem Grund ist es dem BVS Bayern wichtig eine Sensibilität für das Thema und potenzieller Gefahren zu entwickeln und eine Kultur des Hinsehens und Handelns zu schaffen. Primäres Ziel ist es eine präventive Aufklärungsarbeit zu leisten, um jegliche Form sexualisierter Gewalt oder

Machtmissbrauch im Sport zu unterbinden. Kommt es trotz entsprechender Maßnahmen zu Vorfällen, helfen bestehende Konzepte und feste Vorgehensweisen, sowie die Klärung von Zuständigkeiten im Vorfeld, den Überblick zu behalten und adäquat und professionell mit der Thematik umzugehen.

Folgender Leitfaden gibt den Mitgliedsvereinen des BVS Bayerns Hilfestellungen und Orientierung für die Einschätzung, Bewertung und Einleitung von Maßnahmen bei Vermutungen und Verdachtsfällen. Ziel der Vorkehrungen ist es weitere Schäden von der betroffenen Person abzuwehren, genauso wie fälschliche Verdächtigungen vollständig aufzuklären. Weitere Fälle können durch gelungene interventive Handlungsschritte vermindert werden.[16]

Exkurs: Warum von SG betroffene Kinder und Jugendliche häufig schweigen

*Menschen, die SG ausgesetzt sind, wenden sich selten direkt an Vertrauenspersonen. Das kann verschiedene Gründe haben. Zum einen besteht das Bedürfnis die bestehenden Lebensverhältnisse aufrechtzuerhalten, was durch eine Bekanntmachung als gefährdet gesehen wird. Der*die Täter*in vermittelt der betroffenen Person das Gefühl besonders zu sein, was ein Kind oder ein Jugendlicher, trotz der Vorfälle, nicht verlieren möchte. Zudem spielen Aspekte wie Angst, Schamgefühl, Ohmachtserleben oder auch fehlende Vertrauenspersonen eine entscheidende Rolle. Erlebnisse von SG können zudem zeitweise, partiell oder sogar komplett vergessen werden oder die Gewalt als eine normale Handlungsform empfunden werden. All diese Faktoren erschweren Betroffenen den Schritt sich anderen zu öffnen und über ihre Erlebnisse zu berichten. (Quelle Fortbildung BJR)*

Exkurs: Mögliche Warnzeichen für SG

Die Warnzeichen für SG sind vielfältig und komplex. Es bedeutet nicht, dass vorhandene Faktoren eindeutig auf SG hinweisen oder im Umkehrschluss bei fehlenden Faktoren keine SG vorliegt. Fast 40 Prozent der betroffenen Personen zeigen nach Außen keine sichtbaren Auffälligkeiten.

Folgende Aspekte helfen trotz dessen sensibel mit der Thematik umzugehen und mögliche Anzeichen frühzeitig einzuordnen. (Quelle Fobi BJR)

Warnzeichen können sein:

- *Verletzungen*
- *Krankheiten*
- *psychosomatische Reaktionen*
- *emotionale Reaktionen*
- *selbstverletzendes Verhalten*
- *auffälliges Sozial-und/oder Sexualverhalt*

[16] BMI, 2020, S.1-3

5.2 Ersteinschätzung und Verdachtsprüfung

Personen, die einem Verdachtsverfall SG begegnen, fühlen sich konfrontiert mit Angst, Überforderung und Unsicherheit. Zum einen besteht der Grundsatz und der Wunsch die vermeintlich betroffene Person zu schützen. Zum anderen möchte der*die Beobachter*in nicht voreilig verdächtigte Personen anprangern. Sich mit einer Beschwerde auseinanderzusetzen und Vermutungen nachzugehen, kann einschneidende und belastende Folgen für den Verein haben. Angefangen mit der Konfrontation der belasteten Person und einem möglichen Vereinsausschluss, bis hin zu strafrechtlichen Schritten, wie Anzeigen, Ermittlungsverfahren oder Prozesse. Es werden Entscheidungen getroffen, die das weitere Vorgehen lenken.[17]
Für Jemanden, der sexualisierte Gewalt erlebt, Beobachtungen vernommen oder Informationen erhalten hat, ist es wichtig zu wissen, dass es Ansprechpartner*innen gibt mit denen über die Erlebnisse, Erfahrungen und Hinweise gesprochen werden kann. Diese kennen die Abläufe der Intervention und können die weitere Beratung übernehmen.[18]

Ersteinschätzung

Die Ersteinschätzung umfasst die Entgegennahme der Verdachtsäußerung durch den Verein und dient als Grundlage für die weiteren Schritte. An dieser Stelle ist es zunächst nicht zwingend erforderlich externe Personen in den Prozess einzubeziehen. Gibt es im Verein eine*n konkrete*n Ansprechpartner*in für die Thematik SG ist diese*r zu kontaktieren (Vier – Augen Prinzip). Alternativ kann die Kontaktperson des BVS Bayern beratend hinzugezogen werden. Generell empfiehlt es sich, wenn die Personen im Verein unsicher sind, um was für eine Art und Schwere von Grenzverletzungen es sich handelt oder ob sogar ein strafrechtlich relevanter Fall vorliegt, direkt eine externe Beratungsstelle hinzuzuziehen.[19]

Der Dokumentationsbogen mit Empfehlungen für die Gesprächsabläufe sind in Anlage XY zu finden. Die Empfehlungen beinhalten auch Orientierungen und praktische Handlungsansätze für ein Erstgespräch mit Menschen mit einer Behinderung. Zusätzliche Methoden und eine unterstützte Kommunikation können Personen ermöglichen sich auszudrücken und dem Gegenüber zu öffnen.

[17] Bartsch & Rulofs, 2001, S. 167
[18] Rulofs, 2007, S.28
[19] Bartsch & Rulofs, 2001, S. 56

5.3 Externe Expert*innen hinzuziehen

Die zentrale Aufgabe des Vereins besteht darin das Kindeswohl sicherzustellen. Die fachliche Einschätzung und Bewertung des Verdachts obliegt nicht dem Sportverein oder dem BVS Bayern als Sportverband. Fachberatungsstellen besitzen die erforderliche Expertise, um Verdachtsfälle einzuordnen, Handlungsbedarf zu klären und Folgeschritte zu definieren. Alle Folgeschritte sind abhängig von der Gewaltform (Grenzverletzung, SGoK und SGmK) und dem Erhärtungsgrad des Verdachts. Aspekte, wie die Vernehmung der verdächtigen Person, die Bewertung des Verdachtes oder die strafrechtliche Aufklärung obliegen allein der staatlichen Strafverfolgungsbehörde. Der Verein hat darauf Rücksicht zu nehmen. Wurde im ersten Schritt noch keine externe Beratungsstelle oder der*die Beauftragte des BVS Bayern hinzugezogen, kann oder muss das, je nach Verdachtsfall, in diesem Schritt passieren.[20]

Der BVS Bayern unterstützt die Mitgliedsvereine bei der Kontaktaufnahme mit Beratungsstellen. Bei Verdachtsfällen empfiehlt der BVS Bayern mit den Fachberatungsstellen Kontakt aufzunehmen, die in Kapitel XY/Anlage XY hinterlegt sind.

Erstmaliger Verstoß und (sexuelle) Grenzverletzung:
Handelt es sich bei dem Vorfall um einen erstmaligen Verstoß und nach der grundlegenden Ersteinschätzung um eine sexuelle Grenzverletzung, kann eine Klärung innerhalb des Vereins ausreichend sein.

Hier gilt es zu beachten:

- Person deutlich auf Fehlverhalten hinweisen
- Vereinsmitglieder über geltende Verhaltensregeln in Kenntnis setzen
- Einhaltung der Regeln einfordern und regelmäßig überprüfen
- Bei Unsicherheit externe Beratungsstelle hinzuziehen

Verdacht unbegründet
Ist ein Verdacht nach zweifelfreier Prüfung und unter Einbeziehung von Expert*innen unbegründet und basiert beispielsweise auf einer eindeutigen Fehlinterpretation oder einem Missverständnis, ist die zu Unrecht verdächtigte Person vollständig zu rehabilitieren.

Erhärtung Verdacht ggf. strafrechtlich relevant

[20] Enders, 2015, S. 56

Kommt es zu einer Erhärtung des Verdachtsfalles ist es dringend notwendig frühzeitig externe Fachstellen und Expert*innen (Jugendämter, Polizei, Beratungsstellen) einzubeziehen. Ereignisse dieser Form dürfen auf keinem Fall nur vereinsintern geklärt werden. Ein professioneller Umgang, sowie Kenntnisse über rechtliche Schritte und Rahmenbedingungen bilden hier die Basis und können nicht über den Verein abgedeckt werden.

Hier gilt es zu beachten:

- Kontaktaufnahme mit der Vereinsleitung abstimmen
- Polizei ist gesetzlich verpflichtet Ermittlungen aufzunehmen – von betroffener Person Einverständnis einholen
- Unabhängige Fachberatungsstellen sprechen Empfehlungen aus bezüglich der Innkenntnisnahme örtlicher Behörden, wichtig: Unterstützung von Fachberatungsstellen entbindet Verein nicht von der Verantwortung den Fall konsequent nachzugehen[21]

5.4 Handeln im Interesse der Betroffenen

Die betroffene Person steht im Mittelpunkt der Intervention. Mögliche Schritte, die sich negativ auf die Person auswirken, ihr schaden oder sie traumatisieren, sind unbedingt zu vermeiden.

Meldung an die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist über Verdachtsfälle und alle weiteren Handlungsschritte zu informieren. Dies ist vorab mit der betroffenen Person abzuklären. Ist die Vereinsleitung selbst in irgendeiner Form in das Geschehnis involviert, wendet sich der Verein an übergeordnete Stellen, wie den Stadt- Kreissportbund, den Landessportbund oder den Fachverband.

Unterbrechung des Kontakts zum*zur Verursacher*in

Der Schutz der betroffenen Person hat höchste Priorität. Demnach besteht die Option den Kontakt zu der potenziell übergriffigen Person direkt abzubrechen. In diesem Fall soll die Option für den*die Betroffene*n bestehen, sofern der Wunsch besteht, eine andere Vereinsaktivität wahrzunehmen. Die verdächtige Person kann bis zur Klärung des Falls von den ausgeübten Tätigkeiten freigestellt werden (z.B. durch einen Vorstandsbeschluss, rein sichernde Maßnahme, befristet bis Ende der Ermittlungen/Verfahren, danach neue

[21] Bartsch & Rulofs, 2001, S. 57

Entscheidung). Ist es nicht möglich den Kontakt abzubrechen, hat der Verein zu gewährleisten, dass sich die betroffene Person nicht allein mit der verdächtigen Person aufhält. Alle Handlungsschritte, sowie die Kontaktunterbindung, sind mit dem*der Betroffenen vorab zu klären. Bei jedem Schritt haben die zuständigen Personen mit Diskretion und Vertraulichkeit vorzugehen.

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde

Grundsätzlich gilt keine Anzeigepflicht. Ein Verein allein kann und darf nicht entscheiden, ob eine Anzeige erstattet wird oder nicht. Dies ist immer in Absprache mit einer Beratungsstelle und nach Rücksprache mit der betroffenen Person und deren Angehörigen zu entscheiden. In der Regel läuft die Anzeige über den* die Betroffene*n und nicht über den Verein oder den BVS Bayern. Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine strafbare Verhaltensweise vor, helfen die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) zu entscheiden, ob, wann und in welcher Form Behörden eingeschalten werden.[22] Die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) sind grundsätzlich über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat vorliegt. Eine Ausnahme stellen hier der Schutz des*der mutmaßlichen Betroffenen oder der entgegenstehende Opferwille dar.

Wichtig: Alle Entscheidungen sind in Zusammenarbeit mit den sachverständigenden Stellen zu treffen und nicht in Eigenregie des Vereins.

Schutz des Opfers

Eine Anzeige ist erst in Betracht zu ziehen, wenn der Opferschutz absolut gegeben ist, da Prozesse sich über mehrere Jahre erstrecken können und der*die mutmaßlich Betroffene evtl. weiterhin Kontakt mit dem*der Täter*in hat (z. B. durch Nachbarschaft, Familie, Verein). Die Meldung eines Missbrauchsfalls bei der Polizei ist sorgfältig zu prüfen und abzuwägen. Sobald eine Meldung erfolgt, ist die Polizei verpflichtet dieser nachzugehen. Ist der Schutz des*der Betroffenen vorher nicht sichergestellt, kann es zu weiteren traumatischen Erfahrungen kommen. Zudem muss der*die Betroffene im Vorfeld (vor der Anzeige) entsprechend stabilisiert werden, damit er*sie zu einer rechtskräftigen Aussage im Falle eines Strafprozesses in der Lage ist und den Strapazen des Prozesses standhält.

[22] Bartsch & Rulofs, 2001, S. 58

Entgegenstehender Opferwille

Der Wille des mutmaßlichen Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Es verpflichtet den Verein allerdings nicht auf die Einschaltung zu verzichten. Wenn der*die Betroffene keine Strafverfolgung möchte, ist dieses nochmals alters- und situationsgerecht über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Für diese Beratung muss eine sachverständige Stelle hinzugezogen werden. Das endgültige Absehen von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde muss durch die sachverständige Stelle bestätigt werden.[23]

5.5 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter*innen wahren

Neben dem Schutz der betroffenen Person hat der Verein die bestehende Fürsorgepflicht gegenüber Vereinsmitgliedern und Kolleg*innen zu berücksichtigen.

Vermeidung von voreiligen Urteilen
Hier gilt es zu beachten:

- Unterstützung und Schutz der Person, die einen Verdacht offenlegt
- Beschuldigte Person nicht voreilig und vor allem nicht öffentlich verurteilen – Schaden bei falschem Verdacht kann hoch sein
- Vorsicht, Diskretion und Sorgfalt als oberste Prämisse bei der vereinsinternen Behandlung des Verdachts
- Informationen nicht an Dritte weitergeben, da es mögliche Ermittlungsschritte gefährden kann
- Vereinsführung nach Absprache mit der Person, die den Hinweis gegeben habt, informieren[24]

Rehabilitation nach falschem Verdacht

Das Thema SG geht mit starken Emotionen und Reaktionen hervor. Vorwürfe, die unzutreffend sind, können die beschuldige Person in verschiedenen Lebensbereichen enorm schaden. Ziel ist es, nach intensiver Prüfung unter Hinzunahme einer Fachstelle, den*die Beschuldigte*n vollständig zu rehabilitieren. Die soziale Reintegration und Rehabilitierung liegt primär im Aufgabenbereich der Vereinsführung.

Hier gilt es zu beachten:

[23] Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Nordrhein-Westfalen (BRSNW) e.V., o.D., S. 14
[24] Bartsch & Rulofs, 2001, S. 59

- Sachverhalt aufarbeiten (Woher kommt der Verdacht? Wie ist er entstanden und wie hat er sich verbreitet?)
- Offizielle bzw. öffentliche Bekanntmachung über die Klärung des Sachverhaltes
- Persönliche Entschuldigung durch Vereinsführung und Beschuldigenden
- Immer in Absprache mit der zu Unrecht beschuldigten Person und nur, wenn Vorfall öffentlich bekannt wurde
    - Alternative 1: Rücksprache mit der Person welche Akten aufbewahrt und welche vernichtete werden
    - Alternative 2: Nur Dokumente, die entlasten, werden aufbewahrt
- Kommunikationsagenturen, juristischer Beistand als Unterstützung bei der Rehabilitation[25]

5.6 Klar und sachlich kommunizieren

Der Prozess der Intervention basiert auf Handlungsschritten und Informationen, die klar formuliert sind.

Interne Kommunikation

Der Verein hat die betroffenen Personen, deren sorgeberechtigten Eltern und zu gegebener Zeit auch dem*der Verdächtigen klare und vollständige Informationen zu den einzelnen Handlungsschritten und Maßnahmen weiterzugeben.

Bestätigt sich ein Fall und sind nächste Schritte bereits eingeleitet, ist eine Information an die weiteren Mitarbeiter*innen notwendig. An dieser Stelle gilt es nur faktenbasierte, sachliche Informationen weiterzuleiten und die Informationsweitergabe an Unbefugte zu untersagen.

Der Persönlichkeitsschutz und die Rechte des*der Verdächtigen sind auf Grundlage der verfassungsrechtlichen Unschuldsvermutung zu gewährleisten. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt für den*die Verdächtige*n die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung. Äußerungen über Verdachtsmomente an Dritte sind demnach untersagt.

Umgang mit der Öffentlichkeit

Hier gilt es zu beachten:

[25] Menzel, 2014

- Faktenorientierte Informationen ohne Nennung der Namen, sofern der Vorfall bestätigt ist und dies erforderlich und angemessen erscheint
- Dient zur Vorbeugung von Gerüchten und Spekulationen
- Verdeutlicht, dass der Verein keine SG duldet und entsprechende Maßnahmen zur Verfügung hat sich dem entgegenzusetzen[26]

5.7 Verdachts- und Vorfälle sorgfältig aufarbeiten und reflektieren

Der Prozess sowie die eigenen Entscheidungen und Gefühle der Vereinsbeteiligten sind in jeder Phase des Prozesses zu reflektieren, da sie eine wichtige Rolle spielen. Auch hier kann der Verein nach individuellem Bedarf externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.[27]

Die sorgfältige Aufarbeitung von Fällen und/oder Verdachtsmomenten bildet die grundlegende Basis für den zukünftigen Umgang mit Geschehnissen dieser Form, sowie mit allgemeinen Präventionsmaßnahmen im Verein. Aus diesem Grund ist es enorm wichtig, den Sachverhalt vollständig und konsequent aufzuarbeiten und einzelne Handlungsschritte zu reflektieren. Fachberatungsstellen können an dieser Stelle unterstützend mitwirken.

Mögliche Fragestellungen:

- Wie konnte es zu dem Übergriff im Verein kommen?
- Welche Faktoren haben die SG bzw. die Verdeckung der Tat gefördert?
- Was hat im Rahmen der Intervention gut funktioniert, welche förderlichen Faktoren gibt es?
- Welche Schwierigkeiten bestanden auf der individuellen, als auch auf der vereinsstrukturellen Ebene? Wie können Probleme dieser Form vermieden werden?

Hier gilt es zu beachten:

- Ggf. Gesprächsangebote für Vereinsmitglieder, Personen zu schaffen, die von dem Vorfall mitbekommen haben oder mit der*die Verdächtige zusammengearbeitet haben
- Sachliche Information der Eltern z.B. über Elternabend mit Fachberatungsstellen
- Wichtig: bei Betroffenen entschuldigen (ggf. öffentlich), Kontakt zu Betroffenen aufrechterhalten und als Verein bei der Verarbeitung der Folgen aktiv unterstützen[28]

---

[26] Bartsch & Rulofs, 2001, S. 60
[27] Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Nordrhein-Westfalen (BRSNW) e.V., o.D., S. 15
[28] Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., 2015, S. 9

Bei Fragen zur Kommunikation und dem Umgang mit der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit sich beim BVS Bayern Unterstützung zu holen.

Schlusswort

Der Schutz vor sexueller Gewalt sollte eine selbstverständliche Verantwortung eines jeden Sportvereins sein. Dabei stehen vor allem ehrenamtlich geführte Vereine vor komplexen Herausforderungen. Dieser Leitfaden bietet den Vereinen Orientierung hinsichtlich der Hintergründe und Fakten zur SG sowie geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung und Intervention. Vereinsleitungen müssen diese Schritte nicht allein bewältigen, sondern können sich zur Unterstützung an die Landessportbünde, Fachverbände, Spitzenverbände sowie die Träger der Kinder- und Jugendhilfe wenden.

Die Auseinandersetzung der Verbände und Vereine mit möglichen Risiken gegenüber SG ist ein wesentlicher Schritt in Richtung eines sicheren Sports. Wir möchten noch einmal Betonen, wie wichtig dieser Schutz vor SG besonders bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung ist und damit die Mitgliedsvereine aufrufen sich mit dem Thema PSG kritisch auseinanderzusetzen und einen Handlungsleitfaden zu implementieren.

Auch in Zukunft bleiben wir weiterhin bestrebt umfassend über das Thema SG im Sport aufzuklären, zu sensibilisieren und in gegebenen Fall zu reagieren. Workshops zur Aufklärung und Sensibilisierung, eine adäquate Ausbildung und Schulung unserer Übungsleiter*innen stellen wichtige Säulen unserer Präventionsmaßnahmen dar.

Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Inklusion (stmi) (2022). *Führungszeugnis; Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.* Zugriff am 09.03.2023. Verfügbar unter: https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/495978328467?localize=false

Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (o.D.). *Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Strukturen und Maßnahmen des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.* Zugriff am 10.10.2023. Verfügbar unter: https://www.brsnw.de/fileadmin/co_theme/Default/Media/Ueber_uns/PSG/BRSNW_Praeventions-_und_Schutzkonzept_final_20_02_16_LAYOUTAN-2.pdf

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) (2020). *Prävention und Intervention gegen sexuelle Gewalt im Sport. Erwartungen an den DOSB.* Hrsg.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011). *Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung.* Berlin: Hrsg.

Bartsch, F. & Rulofs, B. (2001). *Safe Sport. Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport.* Frankfurt: DOSB

Chodan, W., Häßler, F., & Reis, O. (2021). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen: erweiterter Forschungsstand seit 2014 und praktische Konsequenzen. *Zeitschrift für Sexualforschung,* 34(03), 137-151.

Der Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen (2023). *(Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes.* Zugriff am 09.03.2023. Verfügbar unter https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/ArbeitshilfeFuehrungszeugnis.pdf

Der Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen (2015). *Modelle der methodischen Aufarbeitung von Kinderschutzfällen und der Praxis im Kinderschutz. Überblick, Erkenntnisse, Empfehlungen und Umsetzungsmöglichkeiten.* Zugriff am 10.10.2023. Verfügbar unter: https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/Modelle_methodischer_Aufarbeitung.pdf

DOSB. (2023). *DOSB-Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Belästigung u. Gewalt.* Zugriff am 09.03.2023. Verfügbar unter: https://safesport.dosb.de/fuer-verbaende

DSJ. (2016). Gegen sexualisierte Gewalt; Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. D*eutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V. (Hrsg.)*

Franklin, A., & Smeaton, E. (2017). Recognising and responding to young people with learning disabilities who experience, or are at risk of, child sexual exploitation in the UK. *Children and Youth Services Review,* 73, 474–481.

Enders, U. (2015). Umgang mit Vermutung und Verdacht bei sexuellem Kindesmissbrauch. Zugriff am 10.10.2023. Verfügbar unter: https://cdn.dosb.de/Bilder_Wurzelverzeichnis/Handlungsleitfaden_Safesport.pdf

Hartill, M., Rulofs, B., Lang, M., Vertommen, T., Allroggen, M., Cirera, E., Diketmüller, R., Kampen, J., Kohl, A., Martin, M., Nanu, I., Neeten, M., Sage, D., & Stativa, E. (2021). *CASES: Child abuse in sport: European Statistics – Project Report.* Ormskirk, UK: Edge Hill University.

Mailhot Amborski, A., Bussières, E. L., Vaillancourt-Morel, M. P., & Joyal, C. C. (2022). Sexual Violence Against Persons With Disabilities: A Meta-Analysis. *Trauma, violence & abuse,* 23(4), 1330–1343.

Menzel, M. (2014). *Über das Vorhaben, falsch Verdächtige im Sport zu rehabilitieren.* Zugriff am 10.10.2023. Verfügbar unter: https://cdn.dosb.de/Bilder_Wurzelverzeichnis/Handlungsleitfaden_Safesport.pdf

Rulofs, B. (2007). *Schweigen schützt die Falschen. Sexualisierter Gewalt im Sport. Situationsanalyse und Handlungsmöglichkeiten. Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport - eine Analyse der bisherigen Maßnahmen in NRW. Z*ugriff am 10.10.2023. Verfügbar unter: https://cdn.dosb.de/Bilder_Wurzelverzeichnis/Handlungsleitfaden_Safesport.pdf

Rulofs, B. (2016). *»Safe Sport«: Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland - Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt.* Deutsche Sporthochschule Köln.

Rulofs, B., Gerlach, M., Kriscanowits, A., Mayer, S., Rau, T., Wahnschaffe-Waldhoff, K., Wulf, O., & Allroggen, M. (2022). *SicherImSport. Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport. Häufigkeiten und Formen sowie der Status Quo der Prävention und Intervention.* Deutsche Sporthochschule Köln & Universitätsklinikum Ulm.

Strafgesetztbuch. (2016). *§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung.* Zugriff am 28.11.2023. Verfügbar unter: https://dejure.org/gesetze/StGB/177.html